CReport

Christian Solmecke

Der Redtube-Fall

Eine Streaming-Abmahnwelle mit Risiken und Nebenwirkungen

Anfang Dezember versetzte eine Abmahnwelle deutsche Internetnutzer in Aufregung. Eine Regensburger Anwaltskanzlei verschickte tausende Briefe an Besucher der Porno-Streaming-Seite Redtube, weil sie dort angeblich urheberrechtlich geschützte Pornofilme geschaut und heruntergeladen hätten.

Seit den Filesharing-Abmahnungen handelte es sich hierbei wohl um die größte Abmahnwelle in Deutschland. Schätzungsweise wurden mehr als 20.000 Abmahnungen verschickt. Erstmalig wurde das Nutzen von Streaming-Diensten abgemahnt. Die Vielzahl der Abmahnungen war umso überraschender, als dass die rechtliche Einordnung des Streamings noch umstritten ist. Die umstrittene Rechtslage (Zur Rechtmäßigkeit des Streamens, siehe Knies, CR 2014, 140, in diesem Heft) war jedoch nicht das Einzige, das Betroffene und Juristen gleichermaßen in Aufruhr versetzte. Die Stimmen wurden immer lauter, dass die durch das LG Köln erlassenen Auskunftsbeschlüsse durch einen Betrug erlangt wurden und somit rechtswidrig sind. Gegen die Richter des LG Köln wurde zudem der Vorwurf erhoben, dass sich diese nicht eingehend genug mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt befasst haben und die Anträge hätten ablehnen müssen. Der Fall Redtube wurde zu einem wahren Kriminalfall, bei dem Anwälte nicht davor zurückschrecken sich gegenseitig anzuzeigen und bei dem bis heute nicht geklärt ist, wie die vermeintlichen Rechteinhaber an die IP Adressen der Betroffenen kamen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Punkte im Fall Redtube beleuchtet werden.

I. Wie alles begann

Eine Schweizer Aktiengesellschaft, vertreten durch eine Regensburger Kanzlei, verschickte Anfang Dezember 2013 tausende von Abmahnungen[1]. Der Vorwurf: Die Betroffenen sollen auf der Streaming-Seite *Redtube* geschützte pornographische Werke gestreamt haben. Dies verstoße gegen das ausschließliche Recht der Rechteinhaberin das Werk gem. §16, 94 UrhG zu vervielfältigen.

Beim Streaming auf *Redtube* handelt es sich um ein sog. *„progressives Streaming"*. Dabei werden die von einem Server empfangenen Daten sofort wiedergegeben, ohne dass eine physische Speicherung auf der Festplatte des Computers erfolgt. Die Daten werden insofern via Real Time Messaging Protocol (RTMP) ausgeliefert, so dass ein freies Springen innerhalb des Videos möglich ist. Innerhalb dieser Übertragung findet lediglich eine Zwischenspeicherung für 3–5 Sekunden der Daten im temporären Puffer statt.[2]

Die angeblichen Rechteinhaber verlangen 250 € und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Viele Betroffene schalten einen Anwalt ein. Einigen ist unklar, wie es zu der Rechtsverletzung gekommen ist, andere sind überrascht, dass das reine Streaming auf einer nicht offensichtlich illegalen Seite rechtswidrig sein soll und abgemahnt wird. Zudem bleibt die Frage offen, wie die vermeintlichen Rechteinhaber die IP Adressen erlangt haben.

II. Der Traffic Holder

Die IP-Adressen der Abgemahnten wurden vermutlich über die Nutzung von Traffic Holder ermittelt.[3] Traffic Holder ist ein Dienst, der bei einem Klick des Nutzers auf einer Webseite diesen zunächst ohne sein weiteres Zutun auf eine andere Webseite umleitet, bevor die Zielwebseite erreicht wird.[4]

Im Fall *Redtube* erfolgte mittels eines Skripts via Skimmed Traffic eine Weiterleitung von „Retdube.net" auf „Redtube.com".[5] Dabei wurden die Nutzer durch einen sog. Adult Traffic Broker wohl hauptsächlich von anderen pornografischen Webseiten auf „Redtube.com" weitergeleitet.[6] Adult Traffic Broker sind Händler, die mit Besucherströmen im Internet handeln und diese an andere Webseiten verkaufen. Die Seite „Retdube.net" fungierte dabei in der Weiterleitungskette als eine Art Proxy. Auf diesem Proxy wurden sodann die IP-Adressen mitgeloggt.[7] Erst danach wurden die Nutzer dann auf die Seite „Redtube.com" weitergeleitet.

Die Abgemahnten sind auf diese Weise bewusst auf eine andere Webseite geschoben worden. Diese Vermutung wird durch die im Web veröffentlichten Analysen eines IT-Profis bestärkt.[8] Sie zeigen auf, dass die Zugriffszah-

▷ RA Christian Solmecke, LL.M., Köln.

1 Aus den gestellten Auskunftsanträgen geht hervor, dass es über 20.000 Abmahnungen gewesen sein dürften: Die Anträge enthielten zwischen 400 und 1000 IP-Adressen. Geht man von den 62 bewilligten Anträgen von einem Mittelwert von 700 IP-Adressen aus ergibt sich ein mittlerer fünfstelliger Bereich. Hierbei wurden nach Angaben des abmahnenden Rechtsanwalts noch zahlreiche nicht verschickt.

2 *Dam*, Urheberrechtliche Bewertung des Streamings – Eine Analyse aus Sicht der Werkverwerter und der Nutzer, S. 25 ff., abrufbar unter *http://www.wbs-law.de/wp-content/uploads/2013/12/Urheberrechtliche-Bewertung-des-Streaming-Annika-Dam.pdf; http://www.palawa.de/?p=1093.*

3 *http://www.heise.de/newsticker/meldung/Porno-Abmahnungen-Indizienkette-zur-IP-Adressen-Ermittlung-verdichtet-sich-2065879.html; http://www.golem.de/news/abmahnungen-ip-adressen-offenbar-durch-zwangsumleitungen-ermittelt-1312-103385.html; http://www.chip.de/news/Redtube-Wurden-die-Opfer-in-die-Falle-gelockt_66033141.html.*

4 *http://www.wbs-law.de/urheberrecht/wird-aus-der-groessten-abmahnwelle-jetzt-die-groesste-betrugswelle-49284/.*

5 *http://www.golem.de/news/abmahnungen-ip-adressen-offenbar-durch-zwangsumleitungen-ermittelt-1312-103385.html.*

6 *http://www.golem.de/news/porno-abmahnungen-staatsanwaltschaft-koeln-ermittelt-wegen-ip-sammlung-von-u-c-1312-103426.html.*

7 *http://www.heise.de/newsticker/meldung/Porno-Abmahnungen-Indizienkette-zur-IP-Adressen-Ermittlung-verdichtet-sich-2065879.html.*

8 *https://dl.dropboxusercontent.com/u/2512901/abmahnwelle-redtube-uc-sebastian.png.*

len auf die abgemahnten Filme in den Monaten Juli und August plötzlich um das 15-fache angestiegen sind. Dieser Effekt lässt sich mit einem regelmäßigen Zuwachs der *Redtube*-Nutzer nicht erklären.

III. Die Auskunftsbeschlüsse des LG Köln

Um über die IP-Adressen an die Benutzerdaten zu gelangen, stellte ein Berliner Rechtsanwalt insgesamt 89 Drittauskunftsanträge an das LG Köln. Die Anträge richteten sich hierbei ausschließlich auf die Nutzerdaten der *Deutschen Telekom AG*. Von den Anträgen wurden 62 genehmigt und 27 zurückgewiesen bzw. nach Hinweis der Kammer von dem Berliner Rechtsanwalt zurückgenommen.

1. Gerichtlicher Geschäftsverteilungsplan

16 verschiedene Zivilkammern waren an der Entscheidung über die Erteilung der Auskunftsansprüche beteiligt. Grund für die Teilnahme so vieler verschiedener Kammern ist das bestehende rotierende System im Geschäftsverteilungsplan des LG Köln, das aufgrund der Fülle an Anträgen auf Auskunft im Rahmen der Filesharing-Verfahren besteht. Der Geschäftsverteilungsplan soll nicht nur dem Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG genügen. Er dient auch dem Zweck, der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Gerichte vor allem gegenüber der Exekutive und der Justizverwaltung.[9] Bei den Geschäftsverteilungsplänen handelt es sich so um mit autonomen Satzungen vergleichbare abstrakt-generelle Regelungen.[10]

2. Ablehnung durch Kammern für Urheberrechtssachen

Interessant ist der Aspekt, dass überwiegend die 14. und 28. Zivilkammer die Beschlussanträge zurückgewiesen haben. Bei beiden handelt es sich um auf das Urheberrecht spezialisierte Kammern. Nach Ansicht beider Kammern lagen die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 9 UrhG nicht vor.

a) Unzureichender Tatsachenvortrag

Die Richter stellten fest, dass bereits keine tragfähige Basis gegeben ist, die einen Verstoß gegen das Vervielfältigungsrecht i.S.d. § 16 UrhG begründen könnte. Der Antrag knüpft an den Download eines geschützten Werkes an. Zur Form des Downloads fehlt indessen jedweder Vortrag der eine Beurteilung erlauben könnte, ob eine Speicherung auf der Festplatte erfolgt oder ein Fall des Streamings vorliegt, bei dem durchaus streitig ist, ob hierdurch urheberrechtliche Vervielfältigungsrechte verletzt werden.[11]

b) Keine Glaubhaftmachung ordnungsgemäßer IP-Adressen-Ermittlung

Weiterhin wurde auch die nicht hinreichend glaubhaft gemachte ordnungsgemäße Ermittlung der IP-Adressen bemängelt.

Der Antrag enthielt keine Ausführungen darüber, wie das eingesetzte Ermittlungsprogramm[12] „GladII 1.1.3." in der Lage gewesen sein sollte, die IP-Adresse eines „Downloaders" zu erfassen, der lediglich mit dem Server des Streamingportals *Redtube* kommuniziert, auf dem das Werk hinterlegt ist. Es fehlte somit jeglicher Hinweis, wie das Ermittlungsprogramm in diese zweiseitige Verbindung eindringen konnte, ohne dabei gegen rechtliche Vorgaben verstoßen zu haben.

Ungeachtet dessen sind die Ausführungen des von der Antragstellerin beauftragten Unternehmens zur Ermittlung der IP-Adressen auch schon deshalb nicht aussagekräftig, weil weder darin noch durch die Antragstellerin mitgeteilt wird, um welchen „Medien-Hoster" es sich handelt. Schon allein aus diesem Aspekt konnte über die Auskunftsanträge nicht entschieden werden, da § 53 UrhG gar nicht mit ins Kalkül einbezogen werden konnte. Um die offensichtliche Rechtswidrigkeit einer Internetplattform zu bewerten, muss man diese auch kennen.

Selbst das Gutachten einer Rechtsanwaltskanzlei aus München, die von der Antragstellerin damit beauftragt wurde, die Funktionsfähigkeit und Richtigkeit der Erfassung der Software „GladII 1.1.3" zu überprüfen, traf hierzu keine Aussage[13]. Es befasst sich lediglich mit der Erfassung eines selbst initiierten „Downloadvorganges". Dass auch Downloads von anderen Rechnern zuverlässig erfasst wurden, ergibt sich hieraus nicht. Für die Erteilung eines Auskunftsanspruchs hätte es einer lückenlosen Darstellung der Rechtsverletzung bedurft. Hierzu gehörte grundsätzlich auch die Frage des Nachweises der Herkunft der Daten und des ihm zugrunde liegenden Ermittlungsvorganges.[14]

Die Richter der anderen Kammern erkannten die Lücken offenbar nicht. Immerhin hegten diese jedoch recht schnell selbst Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Herausgaben der IP-Adressen.[15] Mittlerweile liegt eine Entscheidung des LG Kölns über die erlassenen Auskunftsansprüche vor. In der Entscheidung wird festgestellt, dass die ursprünglichen Beschlüsse rechtswidrig waren.[16]

3. Beseitigung unrechtmäßiger Auskunftsbeschlüsse

Die Folge ist beträchtlich: Unrechtmäßige Auskunftsbeschlüsse bilden die Grundlage dafür, dass die Abmahnungen verschickt werden konnten. Aus der Entscheidung des LG Kölns ergibt sich nun, dass jeder einzelne Betroffene separat gegen den Beschluss vorgehen kann. Das Gericht hat nicht die Möglichkeit genutzt die Beschlüsse von Amts wegen aufzuheben. Die Beschlüsse werden immer nur insoweit aufgehoben, als dass diese die Rückverfolgung einer bestimmten IP Adresse betreffen. Für die Abgemahnten kann sich das Einlegen einer Beschwerde lohnen, denn eine erfolgreiche Beschwerde

9 BVerfGE 3, 359 (364) = NJW 1954, 593.
10 *Morgenthaler* in Beck'scher Online-Kommentar GG, § 101 GG Rz. 13.
11 LG Köln, Beschl. v. 17.10.2013 – 214 O 190/13, abrufbar unter *http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2013/214_O_190_13_Beschluss_20131017.html*; LG Köln, Beschl. v. 2.12.2013 – 228 O 173/13, abrufbar unter *http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2013/228_O_173_13_Beschluss_20131202.html*.
12 Ausführlich zu den grundsätzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit einer IP-Adressen-Ermittlungssoftware s. *Morgenstern*, CR 2011, 203 ff.
13 Abrufbar unter: *http://abmahnung-medienrecht.de/wpcontent/uploads/2014/01/Gutachten_zur_Software_GLADII_1_1_3.pdf*.
14 So auch LG Köln, Beschl. v. 17.10.2013 – 214 O 190/13, abrufbar unter *http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2013/214_O_190_13_Beschluss_20131017.html*; und LG Köln, Beschl. v. 2.12.2013 – 228 O 173/13, abrufbar unter *http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2013/228_O_173_13_Beschluss_20131202.html*.
15 Pressemitteilung des LG Köln vom 20.12.2013 – PM 19/13.
16 *http://www.wbs-law.de/wp-content/uploads/2014/01/209-O-188-13-Abhilfeentscheidung-Streaming-Verfahren.pdf*.

kann im Falle einer späteren gerichtlichen Auseinandersetzung zu einem Beweisverwertungsverbot führen.

IV. Rechteinhaber ohne Rechte

Die aus den Abmahnungen ersichtliche Rechteinhaberin hat wahrscheinlich nie die zu einer Abmahnung erforderlichen Rechte an den abgemahnten Pornofilmen erworben. Grund dafür sind Fehler in der Lizenzkette.[17] Demnach soll die vermeintliche Rechteinhaberin *„The Archive AG"* die Verwertungsrechte aus zweiter Hand von einer Produktionsfirma erworben haben, die selbst die Rechte von einer spanischen Firma erlangt hatte. Es darf bezweifelt werden, ob diese spanische Firma die Rechte wirksam vergeben konnte. Originäre Rechteinhaberin an den Pornofilmen ist nämlich eine US-amerikanische Produktionsfirma. Diese hat die Filme unter abweichenden englischen Titeln produziert und vermarktet sie unter diesen Titeln weiterhin selbst. Es scheint, als habe die spanische Firma keine Exklusivrechte besessen. Dabei berechtigt nur der Erwerb der Exklusivrechte zur Abmahnung. Da der gutgläubige Erwerb von Nutzungsrechten im Urheberrecht nicht existiert, spricht vieles dafür, dass die Abmahnungen rechtswidrig sind.

Der Eindruck rechtswidrigen Handelns wird dadurch verstärkt, dass plötzlich der bisherige Direktor aus der Firma ausgeschieden ist. Der neue Direktor ist ein beninischer Staatsangehöriger. Zudem ist die *The Archive AG* umgezogen. Diese Tatsachen haben zwar keinen Einfluss auf den weiteren Verlauf des Verfahrens, aber es scheint, als würden die Verantwortlichen versuchen sich den Folgen zu entziehen.

V. Bisheriger Ausgang im *Redtube*-Fall:

1. Strafanzeige erstattet

Zahlreiche Kanzleien erstatteten inzwischen für ihre Mandanten Strafanzeige gegen die vermeintlichen Rechteinhaber und die beteiligten Hintermänner der Abmahnungen.

Die Strafanzeigen reichen dabei von Verstößen gegen das Bundesdatenschutzgesetz (§§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG) über Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) bis hin zum besonders schweren Fall des Betruges (§ 263 Abs. 3 StGB). Gegen die Regensburger Kanzlei, die bisher vehement alle Vorwürfe von sich weist, wurde Strafanzeige wegen Beihilfe zum schweren Betrug erstattet. Durch die nun eingeleiteten Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften dürfte es für die Beteiligten zunehmend ungemütlicher werden. Das Ergebnis der Ermittlungsverfahren bleibt abzuwarten.

2. Weitere Abmahnungen in Sicht?

Der abmahnende Rechtsanwalt der Regensburger Kanzlei hat jüngst angekündigt, dass noch weitere Abmahnungen folgen sollen. Die inzwischen durch das LG Hamburg erwirkte einstweilige Verfügung[18] der *Redtube* Betreiber gegen die *The Archive AG* beinhaltet entgegen anderslautender Meinungen nicht das Verbot weiterer Abmahnungen. Verboten wurde lediglich das Abmahnen mit bestimmten Formulierungen. Dabei erscheint es allerdings sehr unwahrscheinlich, dass die abmahnende Kanzlei ihre Schreiben nun einfach umstellen und weiter abmahnen wird.

Der abmahnende Rechtsanwalt kann nach derzeitiger Lage nicht mehr behaupten, dass er im Hinblick auf die Gewinnung der IP- Adressen gutgläubig ist und von der Rechtmäßigkeit der Abmahnungen ausgeht. Daher dürften in naher Zukunft auch keine weiteren Streaming-Abmahnungen zu erwarten sein.

3. Ansprüche der Betroffenen

Die Betroffenen haben seit Inkrafttreten des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken am 1.10.2013 die Möglichkeit, im Falle einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung die Erstattung ihrer Anwaltskosten zu verlangen (vgl. § 97 Abs. 4 S. 1 UrhG). Was als Spezialregelung für Gegenansprüche bei unberechtigter oder unwirksamer Abmahnung gedacht war, könnte im Fall *Redtube* jedoch daran scheitern, dass die *The Archive AG* nicht in der Lage ist die Kosten zurückzuerstatten. In dem Fall wäre ein gewonnener Prozess auf Rückzahlung der Anwaltskosten nur ein Sieg auf dem Papier.

VI. Fazit

Der Fall *Redtube* wird Deutschland noch eine ganze Weile beschäftigen. Der Gesetzgeber ist nun an der Reihe die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Streaming klar zu formulieren. Es bleibt abzuwarten, wann der *Gerichtshof der Europäischen Union* für eine einheitliche Rechtsklarheit sorgen wird.

Die strafrechtlichen Folgen für die Verantwortlichen sind ungewiss. Das Ergebnis der Ermittlungen ist noch offen, doch die Beweisschwierigkeiten sind bereits offenkundig.

Der materielle Schaden, den die Betroffenen bereits erlitten haben, ist vermutlich unumkehrbar. Es erscheint unwahrscheinlich, dass etwaige Ansprüche gegen die Verantwortlichen durchgesetzt werden können. Genauso unwahrscheinlich ist es im Gegenzug auch, dass die abmahnende Kanzlei weiter versuchen wird, die Forderungen aus den Abmahnungen einzutreiben. Einen möglichen Betrugsvorwurf würde dieses Vorgehen noch weiter bestätigen.

Zumindest ist davon auszugehen, dass so schnell keine weitere Abmahnwelle wegen Streamings erfolgen wird. Abzuwarten bleibt, wie Gerichte mit einem rotierenden System im Geschäftsverteilungsplan bei der Bearbeitung von Auskunftsbeschlüssen in Zukunft verfahren werden. Der Fall *Redtube* zeigt, welche Gefahr das rotierende System birgt: Bestimmte Sachverhalte können nicht ausreichend durch fachfremde Kammern erfasst werden. Der Bedarf nach einer Umstrukturierung ist da, bei der Flut an Auskunftsanträgen darf jedoch auf Grund der Funktionalität bezweifelt werden, dass in naher Zukunft mit einer Veränderung zu rechnen ist.

17 Abrufbar unter: *http://www.abmahnhelfer.de/wp-content/uploads/2013/12/Lizenzvertraege.pdf.*

18 LG Hamburg, Beschl. v. 19.12.2013 – 310 O 460/13.